

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12364 –**

Sicherheitspolitische und grundrechtliche Bilanz der Herren-Fußballeuropameisterschaft 2024

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Sicherheit während der Fußball Europameisterschaft (EM) der Herren 2024 in Deutschland war schon Monate vor dem Turnier Gegenstand von öffentlicher Berichterstattung und einer aktiven Pressearbeit der zuständigen Landes- und Bundesbehörden. Für Bedienstete von Landes- und Bundespolizeibehörden galten weitgehende Urlaubssperren (für den Bund: Antwort zu Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 20/11712; für die Länder: beispielhaft „Reul zur Sicherheitslage während der EM: Polizei bestens vorbereitet“, www1.wdr.de vom 23. Mai 2024). Für zahlreiche Beschäftigte im Sicherheitsgewerbe und in weiteren Gewerben rund um die EM wurden Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und dabei auch Bewerberinnen und Bewerber abgelehnt („Berliner Polizei lehnt Hunderte Anträge für EM-Jobs wegen Sicherheitsbedenken ab“, tagesspiegel.de vom 25. Juni 2024). Dennoch kam es sowohl zu Sicherheitsvorfällen wie einem falschen Maskottchen während des Eröffnungsspiels in München, als auch zu nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller übermäßigem Gewalteininsatz durch Ordnungskräfte u. a. beim Achtelfinalspiel Portugal gegen Slowenien in Frankfurt am Main („Wer sorgt da eigentlich für Sicherheit?“, tageschau.de vom 4. Juli 2024). Für Sorgen bei aktiven Fußballfans sorgte zudem die Nutzung der umstrittenen Datei „Gewalttäter Sport“, in die während der EM auch in einem bislang unbekanntem Umfang Daten ausländischer Fußballfans eingespeichert werden sollten (Plenarprotokoll 20/168, S. 21681 (D)). Für Irritationen sorgten zudem Vorgaben der Union der Europäischen Fußballverbände (UEFA), dass innerhalb eines 500-Meter-Radius um die Fußballstadien und Fanzonen zur Bekämpfung des sogenannten Ambush Marketing keinerlei religiöse und politische Kundgebungen stattfinden dürften („Sichere Innenverteidigung“, nd vom 9. Juni 2024). Die Bundesregierung weigerte sich jedoch, zu dieser nach Rechtsauffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller aus verfassungsrechtlicher Sicht hoch problematischen Selbstverpflichtung der Austragungsorte (bzw. zuständigen Landesbehörden) zur Unterbindung religiöser und politischer Kundgebungen Stellung zu nehmen (Antwort zu Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 20/11712), obwohl das Problem schon seit Beginn des Bewerbungsverfahrens um die EM im Jahr 2018 bekannt ist (Rautenberg, Lydia: Grundrechtfreie Zonen? – Die Vergabe der Fußball-EM 2024 nach Deutschland, in

Recht und Politik, Jahrgang 54, Heft 4 [2018], S. 447 bis 451). Für Verwirrung in der Öffentlichkeit sorgte auch der Einsatz von uniformierten Polizeikräften aus anderen Teilnehmerstaaten. Dabei sollen türkische Polizisten mit türkischen Fans posiert haben, die den faschistischen „Wolfsgruß“ zeigten („64 Strafverfahren nach Türkei-Spiel“, t-online.de vom 8. Juli 2024).

1. In welchem Umfang wurden im Zusammenhang mit der EM 2024 seit dem 4. Juni 2024 Grenzkontrollen durchgeführt (bitte kontrollierte Personen und Sachen nach Landaußengrenzen zu den einzelnen Nachbarstaaten, See- und Luftverkehr auflisten)?

Nach erfolgter Anordnung seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat führte die Bundespolizei aus Anlass der UEFA EURO 2024 im Zeitraum vom 7. Juni 2024 bis zum 19. Juli 2024 vorübergehend Grenzkontrollen an allen land-, luft- und seeseitigen Binnengrenzen lageabhängig, d. h. in Umfang und Intensität an die jeweiligen Erfordernisse angepasst, durch.

Die in diesem Rahmen getroffenen Feststellungen sind in der nachstehenden Übersicht abgebildet. Hierbei handelt es sich um vorläufige, nicht qualitätsgesicherte Daten aus verschiedenen polizeilichen Sondermeldediensten. Weitere statistische Daten im Sinne der Anfrage liegen nicht vor.

Grenze zu	Frage 1 Anzahl Personenkontrollen	Frage 2 7.6. – 19.7.2024 7.6. – 19.7.2023 unerlaubte Einreisen		Frage 3 Personenfahndungstreffer	
		Haftbefehle	Gewalttäter Sport		
Dänemark	38.638	121	65	21	2
Polen	288.792	2.188	3.691	229	1
Tschechien	346.275	1.002	2.124	255	14
Österreich	375.261	1.715	2.463	303	22
Schweiz	47.092	1.006	1.546	64	2
Frankreich	81.089	1.097	690	127	1
Luxemburg	34.278	216	94	16	0
Belgien	33.872	378	311	19	2
Niederlande	108.088	469	264	109	3
Luft	242.197	843	1.998	53	30
See	22.144	137	65	2	1
ohne Angaben			322		
Gesamt	1.617.726	9.172	13.633	1.198	78

2. Wie viele unerlaubte Einreisen wurden dabei festgestellt (bitte wie in der Antwort zu Frage 1 auflisten und Vergleich zum Vorjahreszeitraum 4. Juni bis 14. Juli 2023 angeben), und wie viele unerlaubte Einreisen erfolgten
 - a) ohne die erforderlichen Einreise- oder Aufenthaltstitel,
 - b) entgegen einem Einreiseverbot oder
 - c) entgegen einem Ausreiseverbot des Herkunftsstaats?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Personen wurden im Rahmen der Grenzkontrollen festgestellt,
 - a) die zur Festnahme ausgeschrieben waren,
 - b) die zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben waren,
 - c) die zur offenen Kontrolle ausgeschrieben waren,
 - d) die zur verdeckten Kontrolle ausgeschrieben waren,
 - e) zu denen Einträge in der Datei „Gewalttäter Sport“ vorlagen
(bitte wie in der Antwort zu Frage 1 auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Personen waren zu den Stichtagen 1. Januar 2024, 1. April 2024 und 1. Juni 2024 in der „Datei Gewalttäter Sport“ gespeichert, und

Mit Stand Mitte Dezember 2023 waren insgesamt 5 613 Personen in der Datei „Gewalttäter Sport“ (DGS) gespeichert.

- a) wie viele Datensätze wurden im Zusammenhang mit der EM 2024 aus dem Ausland an die Datei Gewalttäter Sport übermittelt und gespeichert (bitte nach Herkunftsstaaten der Datensätze auflisten),

Im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 wurden der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze als National Football Information Point insgesamt **693** Datensätze aus

- Kroatien (565)
- Belgien (25)
- Albanien (3)
- Österreich (54) und dem
- Vereinigten Königreich Großbritannien (46)

übermittelt und temporär in der DGS gespeichert. Nach Ziffer 8.6 der Errichtungsanordnung für die DGS erfolgt die Löschung dieser Daten drei Monate nach Ende der Veranstaltung, d. h. am 14. Oktober 2024, sofern keine weitergehenden (neuen) Erkenntnisse eine fortdauernde Speicherung rechtfertigen.

- b) wurde mit der Übermittlung mitgeteilt, ob zu der Person im Herkunftsstaat ein Ausreiseverbot vorliegt, und wenn ja, zu wie vielen Personen wurde dies mitgeteilt,

Es erfolgten keine Mitteilungen im Sinne der Fragestellung.

- c) wie viele Datensätze wurden aus der Datei Gewalttäter Sport wieder gelöscht, nachdem die Mannschaft des Herkunftsstaates aus der Europameisterschaft ausgeschieden war,

Es wird auf die Antwort zu Frage 4a verwiesen.

- d) wie ist generell das weitere Prozedere im Umgang mit diesen Personendatensätzen nach dem Ende der Fußball Europameisterschaft (Aufbewahrungs-, Lösch-, Prüffristen, Weiterverarbeitung in anderen Dateien und Datenbanken, Übermittlung von in Deutschland angefallenen polizeilichen Erkenntnissen an die Herkunftsstaaten etc.)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4a verwiesen.

5. In welchen Bereichen des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV-operativ) werden Erkenntnisse zu Fußballfans gespeichert, soweit sie im Zusammenhang mit Sportereignissen polizeilich in Erscheinung getreten sind?

Im polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) erfolgt keine fußballspezifische Erfassung.

6. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb des PIAV Bereiche, Unterbereiche, Datenbanken o. Ä. (bitte den treffenden Fachterminus benennen), in denen die Landespolizeibehörden Informationen oder Erkenntnisse zu Fußballstörern oder anderen Personen austauschen können oder Abfragen zu festgestellten Fußballstörern an andere Landespolizeibehörden bzw. die dort fachlich zuständigen Sachbearbeiter vornehmen können?

Bereiche, Unterbereiche oder Datenbanken im Sinne der Fragestellung existieren im PIAV nicht.

7. Für wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Anträge auf eine Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der EM 2024 gestellt, und

Für die UEFA EURO 2024 wurde seitens der Polizeien der Länder ein bundesweit einheitlicher Prozess erarbeitet. Dabei wurde für die Sicherheitsüberprüfung ein Zuverlässigkeitsüberprüfungsprozess im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für die UEFA EURO 2024TM etabliert. Die Sicherheitsbehörden des Bundes waren als Erkenntnisstellen in den Prozess eingebunden. Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung wurden insgesamt rund 110 000 Personendaten überprüft. Es wurden zwischen 1 Prozent bis 1,5 Prozent der Antragsteller abgelehnt.

- a) welcher Art waren die Tätigkeiten, für die eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen war bzw. durchgeführt wurden (bitte mit Angaben zur Zahl der überprüften Personen pro Branche oder Art der Tätigkeit auflisten),
- b) bei wie vielen dieser Sicherheitsüberprüfungen wurden keine Sicherheitsbedenken festgestellt,
- c) bei wie vielen dieser Sicherheitsüberprüfungen wurden Sicherheitsbedenken festgestellt, und welcher Art waren diese (bitte so weit wie möglich differenziert auflisten),
- d) wie viele dieser Anträge konnten aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben zur Person nicht bearbeitet werden,
- e) wie viele dieser Anträge wurden zurückgezogen?

Die Fragen 7a bis 7e werden zusammen beantwortet. Der Bundesregierung liegen keine weiterführenden Erkenntnisse vor. Diese liegen ausschließlich den nach der Kompetenzordnung jeweils zuständigen Ländern vor.

8. Wie war das Verfahren zur Prüfung der Anträge auf eine Sicherheitsüberprüfung (bitte die Verfahrensschritte nach den beteiligten Behörden auflisten)?

Die Veranstalterin (EURO 2024 GmbH) übermittelte die erhobenen Daten der zu akkreditierenden Personen über das UEFA Portal FAME automatisiert an die Genehmigungsbehörden der Spielort-Länder. Die Daten wurden an die Erkenntnisstellen der Bundesnachrichtendienste und Polizeien der Länder und des Bundes zum Abgleich weitergeleitet. Auf Basis der hieraus gewonnenen Erkenntnisse übermittelten die Genehmigungsbehörden der Veranstalterin ein zustimmendes oder ablehnendes Votum, ohne Mitteilung der vorliegenden Erkenntnisse. Die Entscheidung über eine Akkreditierung traf alleine die Veranstalterin.

Die Veranstalterin war angehalten, die zuständige Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn ihre Entscheidung gegensätzlich zum behördlichen Votum ausgefallen ist, so dass ggf. Auflagen erteilt oder gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden konnten.

9. Erfolgt die Sicherheitsüberprüfung zügiger als bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen üblich (vgl. Bundestagsdrucksache 20/11836), und welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen, um sie beschleunigt durchführen zu können?

Im regulären Verfahren betrug die Rückmeldefrist für die Genehmigungsbehörden an die Veranstalterin fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag). Diese Rückmeldefristen sind auch in anderen Überprüfungsverfahren gängig, weshalb keine gesonderten Maßnahmen für eine beschleunigte Bearbeitung ergriffen werden mussten.

Bei Notfall- bzw. Sofortakkreditierungen (Datenneuüberprüfungen) betrug die Rückmeldefrist 4 Stunden. Hierzu wurden alle Genehmigungsbehörden und Erkenntnisstellen dazu aufgerufen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass auch hier eine fristgerechte Rückmeldung erfolgen kann.

Dazu stellten alle beteiligten Behörden während der Öffnungszeiten der Akkreditierungszentren (in diesem Zeitraum konnten Notfallakkreditierungen initiiert werden) Kräfte bereit, die bei Eingang von Sofortanfragen diese kurzfristig beantworten konnten.

10. Wie viele Polizeibeamte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Sicherheitsbehörden aus Teilnahmestaaten der EM 2024 waren Teil des International Police Cooperation Center (IPCC) in Neuss (bitte Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Entsendestaaten und Entsendebehörden auflisten)?

Im International Police Cooperation Center (IPCC 2024) waren Verbindungspersonen aller ausländischen Teilnehmerstaaten vertreten. Diese Verbindungspersonen waren einerseits stationär im IPCC 2024 sowie gemeinsam mit deutschen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mobil in den Ausrichterstädten eingesetzt. Die Anzahl der eingesetzten ausländischen Verbindungspersonen richtete sich u. a. nach der Anzahl und dem Verhalten der erwarteten Fans.

Von Seiten der Teilnehmernationen wurden Polizeidelegationen in folgender Personalstärke zum IPCC 2024 entsandt:

	Gesamte Delegation	Davon stationär im IPCC 2024 am Standort Neuss
Albanien	4	2
Belgien	8	2
Rumänien	8	2
Dänemark	10	2
England	18	3
Schweiz	8	2
Schottland	5	2
Frankreich	8	2
Italien	8	2
Serbien	4	2
Slowakei	4	2
Kroatien	11	2
Niederlande	10	2
Österreich	12	2
Portugal	7	2
Slowenien	4	2
Spanien	4	2
Türkei	4	2
Tschechien	11	2
Ungarn	10	2
Ukraine	1	1
Polen	12	2
Georgien	4	2

Die Entsendung erfolgte von den entsprechenden National Football Information Points (NFIP) der Teilnehmernation, eine dezidierte Erhebung der jeweiligen Behörden erfolgte nicht.

11. Wurde im IPCC der Zugriff der entsendeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationssysteme ihrer Entsendestaaten sichergestellt, und wenn ja, wie, und wie flossen die aus den Entsendestaaten empfangenen Informationen und Lagebilder (beispielsweise zu reisenden Fanggruppen) gegebenenfalls in die gemeinsame Lagebilderstellung ein?

Die eingesetzten ausländischen Verbindungskräfte haben im IPCC 2024 mit ihrer eigenen IT-Hardware gearbeitet. Die Erteilung der erforderlichen Zugriffe auf die Informationssysteme lag in der Verantwortung der Teilnehmerstaaten. Der schriftliche Informationsaustausch erfolgte über die üblichen Informationswege im internationalen Kontext EPE (Europol Platform for Experts) sowie SIENA (Secure Information Exchange Network Application) für den Bereich personenbezogener Daten und bildete sich letztendlich in dem Lagebild des IPCC 2024 ab.

12. Auf welchen rechtlichen und völkerrechtlichen Grundlagen fußt die Zusammenarbeit im IPCC?

Die Etablierung eines IPCC ist mehrjährig gängige Praxis bei internationalen Sportgroßveranstaltungen. Die dort eingesetzten Behörden waren im Rahmen

ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten und Befugnisse tätig. Des Weiteren ist Deutschland dem Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen beigetreten. Ziel des Übereinkommens ist es, die Sicherheit von Sportgroßveranstaltungen in Europa zu vereinheitlichen und zu verbessern. Auf dieser Basis werden Einrichtungen wie das IPCC empfohlen und sind im Rahmen von Großveranstaltungen wie der UEFA EURO 2024 gängige Praxis. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat darüber hinaus eine Gemeinsame Absichtserklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit anlässlich der EURO 2024 mit allen Teilnehmerstaaten abgeschlossen. Die Gemeinsame Absichtserklärung ist eine nicht rechtsverbindliche Verständigung über den internationalen Informationsaustausch sowie über den Einsatz der ausländischen Unterstützungskräfte in Deutschland.

13. Hatte die UEFA nach Kenntnis der Bundesregierung an der Entstehung dieser rechtlichen Grundlagen, etwa durch eine politische Begleitung, rechtliche und fachliche Beratung o. Ä. der entsprechenden Rechtsetzungsprozesse auf Ebene des Europarates oder der Europäischen-Kommission bzw. des Rates der Europäischen Union einen Anteil, und wenn ja, welchen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Auf welche Datenquellen haben deutsche Bundesbehörden und nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Landesbehörden bei der Lagebilderstellung im IPCC zurückgegriffen?

Beim Lagebild des IPCC 2024 handelte es sich um das zentrale Lagebild anlässlich der UEFA EURO 2024TM. Relevante Erkenntnisse haben die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder schriftlich an das IPCC 2024 übermittelt.

15. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Teilnahmestaaten der EM 2024 waren außerhalb des IPCC in der Bundesrepublik Deutschland im Einsatz, und durch wen und in welchem Verfahren erfolgte die entsprechende Akkreditierung (bitte nach Entsendestaaten auflisten)?
16. Wie viele der entsendeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten waren nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) in ziviler Kleidung im Einsatz,
 - b) uniformiert im Einsatz,
 - c) uniformiert im Einsatz und durften als Beliehene hoheitliche Befugnisse (unmittelbaren Zwang, Ingewahrsamnahme, Platzverweise etc.) ausüben(bitte zu allen Unterfragen nach Entsendestaaten auflisten)?
17. Hat die Bundesregierung die Rechtsfrage geprüft, welche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Maßnahmen von beliehenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten für die Betroffenen der Maßnahmen bestehen, und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gelangt?

Die Fragen 15 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundespolizei setzte während der UEFA EURO 2024 im originären Aufgabenbereich 324 ausländische Polizeibeamte aus 22 Teilnehmerstaaten ein. Dabei fand eine Unterscheidung der ausländischen Polizeikontingente zwischen ausländischen Unterstützungskräften (AUK), welche von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz entsandt wurden, und von Drittstaaten entsandten Einsatzbeobachtern (EB) statt.

Die AUK wurden dabei als Hilfsbeamte der Bundespolizei bestellt und waren uniformiert sowie bewaffnet. Die EB nahmen am bundespolizeilichen Einsatz ohne hoheitliche Befugnisse und in ziviler Kleidung teil. Darüber hinaus wurden insgesamt 29 Verbindungsbeamte aus den oben genannten Polizeikontingenten sowie bereits an den Botschaften in Deutschland diplomatisch akkreditierten Verbindungsbeamten bei der Bundespolizei eingesetzt.

Zudem wurde der Einsatz mit zusätzlichen 25 Polizeikräften von FRONTEX unterstützt. Die Unterstützung der ausländischen Polizeikräfte erfolgte hierbei auf der Grundlage europäischer Rechtsvorschriften (Beschluss des Rates 2008/615/JI) sowie auf bilateralen Vereinbarungen (Polizeiverträge, Kooperationsvereinbarungen).

Dabei nahmen die als Hilfspolizeibeamte der Bundespolizei bestellten/ betrauten AUK gemäß den o. g. europäischen Rechtsvorschriften sowie nach § 64 Absatz 4 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 bis 4 des Bundespolizeigesetzes hoheitliche Befugnisse im Aufgabenbereich der Bundespolizei unter fachlicher Ägide der Bundespolizei war. Im Zeitraum der Bestellung/Betrauung der ausländischen Einsatzkräfte (AUK) galten die gleichen Rechtshilfsvorschriften und Rechtsschutzmöglichkeiten wie bei regulären Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei.

Übersicht eingesetzter AUK und EB – aufgeschlüsselt nach Entsendestaaten:

Staat	EU-MS/Drittstaat	Anzahl AUK/EB
Belgien	EU-MS	5
Niederlande	EU-MS	20
Italien	EU-MS	28
Frankreich	EU-MS	10
Kroatien	EU-MS	12
Österreich	EU-MS	12
Schweiz	Ass Staat	10
Polen	EU-MS	20
Portugal	EU-MS	16
Rumänien	EU-MS	15
Spanien	EU-MS	45
Tschechien	EU-MS	10
Slowakei	EU-MS	10
Ungarn	EU-MS	20
Slowenien	EU-MS	4
Albanien	Drittstaat	10
England	Drittstaat	19
Schottland	Drittstaat	4
Serbien	Drittstaat	10
Türkei	Drittstaat	21
Ukraine	Drittstaat	11
Georgien	Drittstaat	10
Gesamt		324

Gesamt:

- Einsatzbeobachter: 85
- Ausländische Unterstützungskräfte: 239 (uniformiert; mit hoheitlichen Befugnissen)

18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu möglichen Beschwerden über und Strafanzeigen gegen die aus Teilnahmestaaten der EM 2024 entsendeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten?

Während der UEFA EURO 2024 wurde im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei eine Beschwerde im Sinne der Fragestellung dokumentiert. Dabei handelt es sich um eine am 6. Juli 2024 über die Zentralmeldestelle an die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin eingegangene Beschwerde. In dieser gibt die Hinweisperson abstrakt an, am Sonntag, 30. Juni 2024, vor dem Spiel England-Slowenien, an einer Bahnstation in Gelsenkirchen von 15 englischen Polizisten belästigt worden zu sein. Auf die Bitte des Bundespolizeipräsidiums und der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei um Konkretisierung des Vorwurfes reagierte der Beschwerdeführer bis dato nicht.

Darüberhinausgehende Meldungen zu Beschwerden liegen im Kompetenzbereich der Länder.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass durch die App UEFA Mobile Tickets oder durch die App UEFA EURO 2024 Standortdaten der Nutzerinnen und Nutzer an die UEFA ausgeleitet wurden (siehe heise.de vom 5. Juli 2024)?

Die Bundespolizei hat keine Daten der UEFA EURO App genutzt.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit die Polizeien der Länder entsprechende Absprachen mit der Veranstalterin, der EURO 2024 GmbH im Vorfeld getroffen haben und ob es zu einer Datenweitergabe an die Polizeien der Länder kam.

20. An welche deutschen Bundesbehörden und nach Kenntnis der Bundesregierung welche deutschen Landesbehörden wurden diese Daten in welcher Form von der UEFA zugeleitet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Wurden die Nutzerinnen und Nutzer nach Kenntnis der Bundesregierung durch die UEFA vollständig auf die Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten an öffentliche Stellen hingewiesen, wenn ja in welcher Form, und haben die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, vollständig Auskunft über die Weiterverarbeitung ihrer Daten (auch in vermeintlich anonymisierter Form) zu erhalten?

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die App UEFA Mobile Tickets vollständig den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung genügt, und wenn ja, wie?

Die UEFA EURO App liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Veranstalterin der UEFA Euro2024, der EURO 2024 GmbH. Es liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, Computerprogramme nicht-staatlicher Akteure zu überprüfen.

22. Wie viele Straftaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung unmittelbar im Zusammenhang mit den Spielen, bei Fanmeilen oder Public Viewings begangen, wie viele davon von ausländischen Staatsangehörigen, und von welchen Effekten auf die Polizeiliche Kriminalstatistik 2024 und insbesondere die „Ausländerkriminalität“ geht die Bundesregierung oder gehen Behörden in ihrem Geschäftsbereich aus?

Die Polizeien der Länder und des Bundes registrierten rund 2 340 Straftaten mit EURO-Bezug, darunter rund 700 Körperverletzungsdelikte, ca. 120 Diebstähle und ungefähr 200 Hausfriedensbrüche. Eine Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen Staatsangehörigen ist der Bundesregierung nicht möglich. Diese Zahlen sind noch vorläufig, da erfahrungsgemäß bei internationalen Sportgroßveranstaltungen Nacherfassung stattfinden.

23. Welche Amtshilfeanträge im Rahmen der EM 2024 wurden an die Bundeswehr gestellt, und
- welche und wie viele wurden zurückgezogen,
 - welche und wie viele wurden abgelehnt, und was waren die wesentlichen Gründe,
 - welche und wie viele Amtshilfeanträge wurden positiv beschieden, und wie viele Bundeswehrangehörige wurden bei den Amtshilfe- bzw. Unterstützungsleistungen eingesetzt,

Die Fragen 23 bis 23c werden zusammen beantwortet.

Von insgesamt 47 Amtshilfeanträgen wurden 12 zurückgezogen, einer abgelehnt wegen nicht verfügbarer Ressourcen und 34 abgeschlossen. Dabei wurden 48 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt.

Die sieben Länder, in denen sich die Spielorte befanden, haben standardisierte Unterstützungsersuchen zum Luftraumschutz an das BMVg gestellt. Die Anträge wurden positiv beschieden, wobei die einzelnen beantragten Maßnahmen erst bei einer entsprechenden Gefährdungseinschätzung der Polizeibehörden zu aktivieren waren. Nach Aktivierung wurden je Spiel sechs (6), insgesamt 24 Angehörige der Luftwaffe im Rahmen der Dauereinsatzaufgabe „Sicherheit im Luftraum“ eingesetzt.

- d) welche Kosten sind dabei entstanden, und wie werden diese getragen?

Die Auswertung aller Ausgaben und Kosten kann frühestens – auf Grund gesetzlicher Vorgaben (u. a. Bundesreisekostengesetz) – sechs Monate nach Beendigung des Ereignisses erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind daher noch nicht alle amtshilfebedingten Mehrkosten abschließend erfasst.

Die Erstattung der Auslagen folgt nach der gesetzlichen Regelung des § 8 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

24. Wurde zusätzliches Personal in den Strukturen des Heimatschutzes und der zivil-militärischen Zusammenarbeit auf Landes- und Kreiskommandoebene während des Zeitraums der EM 2024 bereitgestellt, und wenn ja, in welchem Umfang?

Im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit wurden insgesamt 32 Soldatinnen und Soldaten als Verbindungselemente in die jeweiligen Führungsstäbe der Host Cities an Spieltagen eingesetzt. Heimatschutzkräfte wurden nicht herangezogen.

25. Wie viele Soldatinnen und Soldaten wurden bereitgehalten, um im Falle eines Großschadensereignisses unmittelbar Unterstützungskräfte der Bundeswehr im Rahmen der Technischen Amtshilfe zur Verfügung stellen zu können, und wurde hierfür auch bei der Bundeswehr eine Urlaubssperre verhängt, oder haben die Standorte auch unabhängig von Urlaubszeiten die Verfügbarkeit sicherzustellen?

Seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurde kein Personal zusätzlich zu den Amtshilfeanträgen in Bereitschaft versetzt oder vorgehalten, um im Falle eines Großschadensereignisses als unmittelbare Unterstützungskräfte agieren zu können.

26. Wurden auch während der EM 2024, als bewährte Praxis der Fußballweltmeisterschaft 2006, in Spielortnähe Kräfte der ABC-Abwehr (ABC = atomar, biologisch und chemisch), Sanitätskräfte und Personalreserven des Kommandos Territoriale Aufgaben bzw. der zugehörigen Landeskommandos bereitgehalten?

Für den Unterstützungsverbund chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren für Mensch und Gesellschaft (CBRN) wurden 12 Soldatinnen und Soldaten der ABC-Abwehr (Atomar, Biologisch, Chemisch) disloziert auf Grundlage eines dazugehörigen Amtshilfeantrags bereitgehalten.

27. Wurden bei der Bundespolizei Investitionen, Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen gezielt für die Bewältigung der Einsatzlage im Rahmen der EM 2024 geplant oder vorgezogen, und wenn ja, welche?

Die Beantwortung der Frage 27 ist als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, da die Antworten in Teilen Rückschlüsse auf die Einsatzdurchführung, Datenspeicherung, Beschaffungsmaßnahmen, operative Fähigkeiten und Defizite der Bundespolizei zulassen, deren Kenntnis bei Unbefugten für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann und wird dem Deutschen Bundestag gesondert als Anlage übermittelt.

28. Wie ist die derzeitige Ausstattung der Bundespolizei mit Geräten zur Abwehr unbemannter Luftfahrzeuge (UAV; bitte nach jeweiliger Menge und Geräten auflisten), und
- was kann die Bundesregierung dem Haushaltsgesetzgeber unter Wahrung von Staatswohlinteressen zu den vorhandenen technischen Fähigkeiten zur Detektion und „Abwehr“ von UAV mitteilen,
 - welche Flugverbotszonen wurden gegebenenfalls mithilfe dieser Abwehrsysteme überwacht,
 - wie oft sind solche Geräte gegebenenfalls im Rahmen der EM 2024 zum Einsatz gekommen?

Die Beantwortung der Frage 28 ist als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, da die Antworten in Teilen Rückschlüsse auf die Einsatzdurchführung, Datenspeicherung, Beschaffungsmaßnahmen, operative Fähigkeiten und Defizite der Bundespolizei zulassen, deren Kenntnis bei Unbefugten für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann und wird dem Deutschen Bundestag gesondert als Anlage übermittelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.